

► Lebensversicherung

Auslegung bei Vorversterben eines der Bezugsberechtigten

| Der VN einer Lebensversicherung hatte für den Fall seines Todes als Bezugsberechtigte seine Kinder zu je gleichen Teilen eingesetzt. Als er starb, war eines der Kinder bereits vorverstorben. Das OLG Stuttgart musste darüber urteilen, wie die Bezugsrechtsbestimmung auszulegen ist. |

Der Senat entschied, dass die Bezugsberechtigung für den Fall des Vorversterbens eines Kindes regelmäßig die Bestimmung einer Ersatzbezugsberechtigung zugunsten der Abkömmlinge des vorverstorbenen Kindes beinhaltet (OLG Stuttgart 27.1.22, 7 U 172/21, Abruf-Nr. 230040). Die Anteile der noch lebenden Kinder wachsen also nicht einfach an.

MERKE | Das Urteil enthielt noch eine wichtige Aussage: Zahlt der VR den Betrag aus der Lebensversicherung in einer Weise aus, die nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht, ist dies dem VN bzw. den Erben nicht zurechenbar. Grund: Es liegt keine entsprechende Anweisung der Leistung vor.

► Lebensversicherung

Unzulässige Feststellungsklage auf Wirksamkeit eines Widerspruchs

| Eine Zwischenfeststellungsklage gerichtet auf Feststellung, dass der Widerspruch zu einem Lebensversicherungsvertrag wegen eines Belehrungsmangels wirksam ist, ist unzulässig. |

Diesen prozessualen Hinweis gab das OLG Dresden (7.3.22, 4 U 1794/21, Abruf-Nr. 230747). Es bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung. Zwar ist bei der Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO kein gesonderter Rechtsschutzbedürfnis erforderlich. Allerdings muss der Antrag das Tatbestandsmerkmal des feststellungsbedürftigen „Rechtsverhältnisses“ enthalten.

Dies ist nach der Rechtsprechung ein jedes Schuldverhältnis zwischen den Parteien. Bei der Frage der Wirksamkeit eines Widerspruchs handelt es sich indessen nicht um ein Rechtsverhältnis, sondern nur um eine Vorfrage (BGH 1.8.17, XI ZR 469/16, Abruf-Nr. 196019). Eine Umdeutung dahingehend, dass der Kläger in Wahrheit die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses als solches festgestellt haben will, kommt deshalb nicht in Betracht. Es kommt dem Kläger gerade auf die gesonderte und rechtskraftfähige Feststellung der Wirksamkeit des Widerspruchs als solchem an.

MERKE | Daher greift auch nicht das Argument, die Wirksamkeit des Widerspruchs sei Vorfrage für das Bestehen von ebenfalls geltend gemachten Auskunfts- und Leistungsansprüchen. Vorfrage hierfür ist allein, ob der gesamte Versicherungsvertrag unwirksam ist oder nicht.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
230040



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
230747

